

US Supreme Court: Kein Zustimmungserfordernis bei Versendung unerwünschter SMS

Dr. Axel Spies ist Rechtsanwalt bei Morgan Lewis & Bockius in Washington DC und Mitherausgeber der MMR.

Anrufe von „Autodialern“ sind auch in den USA für viele ein Ärgernis. Anfang April 2021 erging das lang erwartetet höchstrichterliche Urteil des US Supreme Court in der Rechtssache Facebook, Inc. v. Duguid (U. v. 1.4.2021 – No. 19–511) zur Reichweite der Definition eines Autodialers im Telephone Consumer Protection Act (TCPA). Das Gericht beschränkt die Anwendung des TCPA einstimmig auf Systeme, die entweder eine Telefonnummer speichern oder eine Telefonnummer unter Verwendung eines Zufalls- oder eines sequenziellen Nummerngenerators erzeugen. Damit entschieden die Richter hart am Wortlaut des Gesetzes zu Gunsten von Facebook.

Die Entscheidung entbindet die Unternehmen bis auf Weiteres von der Notwendigkeit, eine vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung einzuholen, um Kund*innen durch Geräte per Anruf oder SMS zu kontaktieren, die nicht mit Zufalls- oder sequenziellen automatischen Nummerngeneratoren arbeiten. Allerdings ist der Einsatz solcher Geräte weiterhin mit Risiken verbunden. Der *Kongress* kann den TCPA natürlich ändern, um dieses Zustimmungserfordernis wieder einzuführen. Darüber müssen die Unternehmen die Nationale Do-Not-Call-Liste (ausf. *Spies*, MMR 2003, Heft 5, VI und *ders.*, MMR 2004, Heft 11, VI) und restriktivere staatliche Gesetze weiterhin beachten. Trotz des Fingerzeigs des *Gerichts* werden wohl die Wellen der TCPA-Sammelklagen nicht abebben. Die Verfügbarkeit von gesetzlichem Schadensersatz in Verbindung mit der Bildung von Gruppen wird Kläger*innen weiterhin dazu verleiten, ihrerseits TCPA-Verletzungen einzuklagen.

1. Hintergrund

Der TCPA beinhaltet eine Reihe von Beschränkungen für verschiedene Formen von ausgehenden Telefonanrufen und SMS, sei es für Massenmarketing oder andere Zwecke, wie z.B. Inkasso. Diese Beschränkungen umfassen u.a. das Versenden von Textnachrichten und das Tätigen von Anrufen an Abonent*innen von Mobilfunkdiensten unter Verwendung eines automatischen Telefonwählsystems (Autodialer). Gemäß dem Gesetz ist ein Autodialer „ein Gerät, das in der Lage ist, (A) anzurufende Telefonnummern zu speichern oder zu erzeugen, indem es einen Zufalls- oder Sequenznummerngenerator verwendet, und (B) diese Nummern zu wählen“ (47 U.S.C. § 227(a)(1)). Die Frage, welche Geräte die TCPA-Definition eines Autodialers erfüllen, ist von großer praktischer Bedeutung. Unternehmen, die Geräte verwenden, welche die Definition eines Autodialers erfüllen, müssen die vorherige ausdrückliche Zustimmung der Empfänger*innen von Textnachrichten oder der angerufenen Parteien einholen. Wird die vorherige ausdrückliche Zustimmung nicht eingeholt, riskieren die Unternehmen Ansprüche auf einen gesetzlichen Schadensersatz. Dieser wird auf der Grundlage jeder Kontaktaufnahme berechnet, die ohne diese Zustimmung gesendet oder angerufen wird. Der Schadensersatz ist per Gesetz auf 500,- USD pro Anruf festgelegt und kann bei einem vorsätzlichen Verstoß auf 1.500,- USD pro Anruf verdreifacht werden. Eine Obergrenze für den gesetzlichen Schadensersatz gibt es nicht. Die Zahl der Sammelklagen auf der Grundlage des TCPA hat in den letzten fünf Jahren in den USA zugenommen. Im Gegenzug versucht die Wirtschaft den TCPA zu beschneiden. Die Entscheidung des *Obersten Gerichtshofs* in dem Streitverfahren wurde von den Gerichten und der Industrie deshalb mit Spannung erwartet.

2. Entscheidungsbegründung

Das *Gericht* stützt sich im Wesentlichen auf die wörtliche Auslegung der Formulierung „using a random or sequential number generator“ im TCPA. Es kommt zu dem Schluss, dass die Definition des Autodialer nur Systeme umfasst, die anzurufende Telefonnummern nach dem Zufallsprinzip oder sequenziell (100, 101, 102 ...) automatisch generieren. Der *US Supreme Court* gewährte das Rechtsmittel (certiorari) nur zu der Frage, ob die TCPA-Definition von Autodialer Geräte umfasst, die Telefonnummern „speichern“ und wählen können, auch wenn das Gerät keinen „Zufalls- oder Sequenznummerngenerator“ verwendet. Die einstimmige Gerichtsentscheidung, die von der Richterin *Sotomayor* verfasst wurde, liest sich wie eine Grammatiklektion. Das *Gericht* stellt fest, dass die TCPA-Definition eines Autodialers in jedem Fall verlangt, dass das System die Fähigkeit haben muss, einen Zufalls- oder fortlaufenden Nummerngenerator zu verwenden. Das *Gericht* stützt sich auf die „natürliche Lesart“ der Bestimmung und den Kontext, in dem sie verfasst wurde. In Anbetracht dieser Auslegung am Wortlaut und Kontext kommt das *Gericht* zu dem Schluss, dass die TCPA-Bestimmung über Autodialer nur für Geräte gilt, die die Fähigkeit haben, Telefonnummern zu speichern oder zu wählen, indem sie einen Zufalls- oder Sequenznummerngenerator verwenden.

Erwähnenswert ist, dass das *Gericht* das Argument des Klägers zurückweist, dass eine enge Auslegung der Autodialer-Bestimmung die „weitreichenden Ziele des Kongresses zum Schutz der Privatsphäre“ vereiteln würde – und das, obwohl „aufdringliche Telemarketing-Praktiken“ den *Kongress* zur Verabschiedung des TCPA klar motiviert hätten. Die *Richter* meinen dazu, solche politischen Ziele können bei *Gericht* nicht dazu führen, die Definition eines Autodialers weit auszulegen.

3. Unmittelbare Auswirkungen

Die Entscheidung hat unmittelbare Auswirkungen auf Unternehmen, die mit Kund*innen per Telefon oder Textnachricht kommunizieren wollen. Die Realität ist, dass die meisten Unternehmen heute gezielt mit Verbraucher*innen kommunizieren, die wahrscheinlich an ihren Produkten oder Dienstleistungen interessiert sind. Sie verzichten in der Regel darauf, wahllos Telefonnummern anzurufen oder Textnachrichten zu verschicken. Allerdings – auf Grund der anhaltenden Unsicherheit über die Definition eines Autodialers und entsprechenden Entscheidungen-, war diese Kommunikation der ständigen Gefahr von Rechtsstreitigkeiten ausgesetzt. Manche Gerichte sind der Ansicht, dass jedes System, das lediglich die Fähigkeit hat, automatisch anzuwählende Nummern zu speichern, bereits ein Autodialer sei. Selbst Systeme, die lediglich eine Liste von Kund*innen anwählen oder Textnachrichten an bestimmte Personen senden, konnten bei einer weiten Auslegung gegen den TCPA verstoßen. Die *US Supreme Court*-Entscheidung gegen die weite Auslegung schafft willkommene Klarheit für diese Unternehmen.

4. Chancen für eine Neufassung des TCPA steigen

Allerdings: Indem das *Gericht* eine enge Auslegung der Autodialer-Definition bestätigt, macht es auch deutlich, dass es im Gegensatz zum *Kongress* nicht in der Lage ist, den TCPA „neu zu schreiben, um ihn an die moderne Technologie anzupassen.“ In Anbetracht der enormen technologischen Fortschritte in den letzten 30 Jahren seit der Verabschiedung des TCPA sowie des zunehmenden öffentlichen Drucks in Bezug auf unerwünschte Telefonanrufe und Textnachrichten, wird der Druck wachsen, den TCPA gesetzlich zu erweitern. Tatsächlich kündigten Vertreter im *Kongress* der regierenden *Demokratischen Partei* nur wenige Stunden nach der Entscheidung an, das Gesetz zu überarbeiten. Alle betroffenen Unternehmen sollten daher Vorsicht walten lassen, bevor sie ihre derzeitigen Prozesse

zur vorherigen schriftlichen Zustimmung zur Versendung von SMS oder Anrufen abbauen oder modifizieren.

5. TCPA-Haftungsrisiko bleibt

Unabhängig davon, ob der *Kongress* in der Zukunft ein weiteres Verbot von Autodialern verabschiedet oder nicht, sollten Unternehmen auf andere potenzielle Haftungsquellen des TCPA achten, die die *US Supreme Court*-Entscheidung nicht tangiert. Die Anwälte von Kläger*innen werden wahrscheinlich darauf hinweisen, dass die Entscheidung des *Gerichts* darauf hindeutet, dass das Autodialer-Verbot wohl immer noch für jedes System gilt, das die „Fähigkeit“ hat, Nummern entweder zu speichern oder mit einem Zufalls- oder sequenziellen Nummerngenerator zu erzeugen. Darüber hinaus hat das *Gericht* sehr deutlich gemacht, dass seine Entscheidung keine Auswirkungen auf andere, weiter gefasste Bestimmungen des TCPA hat, wie z.B. auf das Verbot von Anrufen mit einer künstlichen oder aufgezeichneten Stimme. Auch andere Bestimmungen des TCPA wie die „Do-Not-Call“- und „Junk-Fax“-Regeln des Gesetzes bleiben intakt. Gleiches gilt für die Telemarketing Sales Rule (TSR) der *Federal Trade Commission*, die die Nationale Do-Not-Call-Liste eingeführt hat.

Findige Klägeranwält*innen könnten sich auch auf verschiedene bundesstaatliche gesetzliche Auffanggesetze zum Verbraucherschutz, die dem TCPA nachgestaltet sind und Regeln zum Schutz der Privatsphäre der Verbraucher*innen berufen, um gegen unerwünschte Anrufe von Unternehmen zu klagen. Dementsprechend ist weiterhin Vorsicht beim Marketing über SMS oder automatisierte Anrufe in den USA und eine sorgfältige Analyse der dazu eingesetzten Mittel und Geräte angebracht.

Weiterführende Links

Vgl. auch *Spies*, MMR 2004, S. XVI.